

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

Medizinische Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie Veterinärmedizinische Universität Wien: Regelungen über den Hochschulzugang

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 7. Juli 2005 wurde die österreichische Hochschullandschaft für alle Studienbewerber aus der EU geöffnet. Als direkte Reaktion auf das EuGH-Urteil ermächtigte der Gesetzgeber die Universitäten, Auswahlprozesse einzuführen. Von diesen waren in der Folge etwa 33 % der Studienanfänger an den wissenschaftlichen Universitäten betroffen. Die Medizinischen Universitäten benutzten die Auswahlprozesse auch dazu, die Studienplätze für Anfänger zu reduzieren, um die Aufnahmezahlen stärker an den vorhandenen Kapazitäten auszurichten und den bisherigen Rückstau von Studenten abzubauen.

Kurzfassung

Prüfungsziele

Der RH überprüfte die Gebarung der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Ziele der Überprüfung waren, die Reaktionen auf das EuGH-Urteil darzustellen und die Auswirkungen auf die Studiensituation an den drei österreichischen Medizinischen Universitäten und der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu bewerten. (TZ 1)

Urteil des Europäischen Gerichtshofes

Bis zum Urteil des EuGH bestand eine indirekte Zugangsbeschränkung für ausländische Studienbewerber. Diese mussten in ihrem Heimatland die Berechtigung für einen Studienplatz haben, um an einer österreichischen Universität studieren zu dürfen. Dies bedeutete, dass bspw. Studierwillige aus Deutschland, welche aufgrund eines bestehenden Numerus clausus¹⁾ in ihrer Heimat keinen Studienplatz erhielten, auch in Österreich nicht zugelassen wurden.

¹⁾ Numerus clausus bezeichnet eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen in bestimmten Studienrichtungen.

Diese Auflage wurde im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich für europarechtswidrig erklärt und durfte seitdem auf Unionsbürger nicht mehr angewendet werden. (TZ 4 bis 6)

Reaktionen auf das EuGH-Urteil

Als direkte Reaktion auf das EuGH-Urteil beschloss der Nationalrat bereits einen Tag später, die Rektorate der Universitäten, vorerst befristet und auf bestimmte Studienrichtungen begrenzt, zur Verordnung von Zugangsbeschränkungen zu ermächtigen. (TZ 8)

Durch einen verstärkten Zustrom von Studienbewerbern aus Deutschland, vor allem im Bereich Medizin im Wintersemester 2005/2006, sah es der Gesetzgeber weiters für erforderlich an, ab dem Wintersemester 2006/2007 eine Quotenregelung einzuführen. Demnach wurden 75 % der Studienplätze in den Fächern Human- und Zahnmedizin für Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse reserviert, 20 % für Inhaber von Zeugnissen aus EU-Mitgliedstaaten und 5 % für Inhaber von Zeugnissen aus Drittstaaten. (TZ 10)

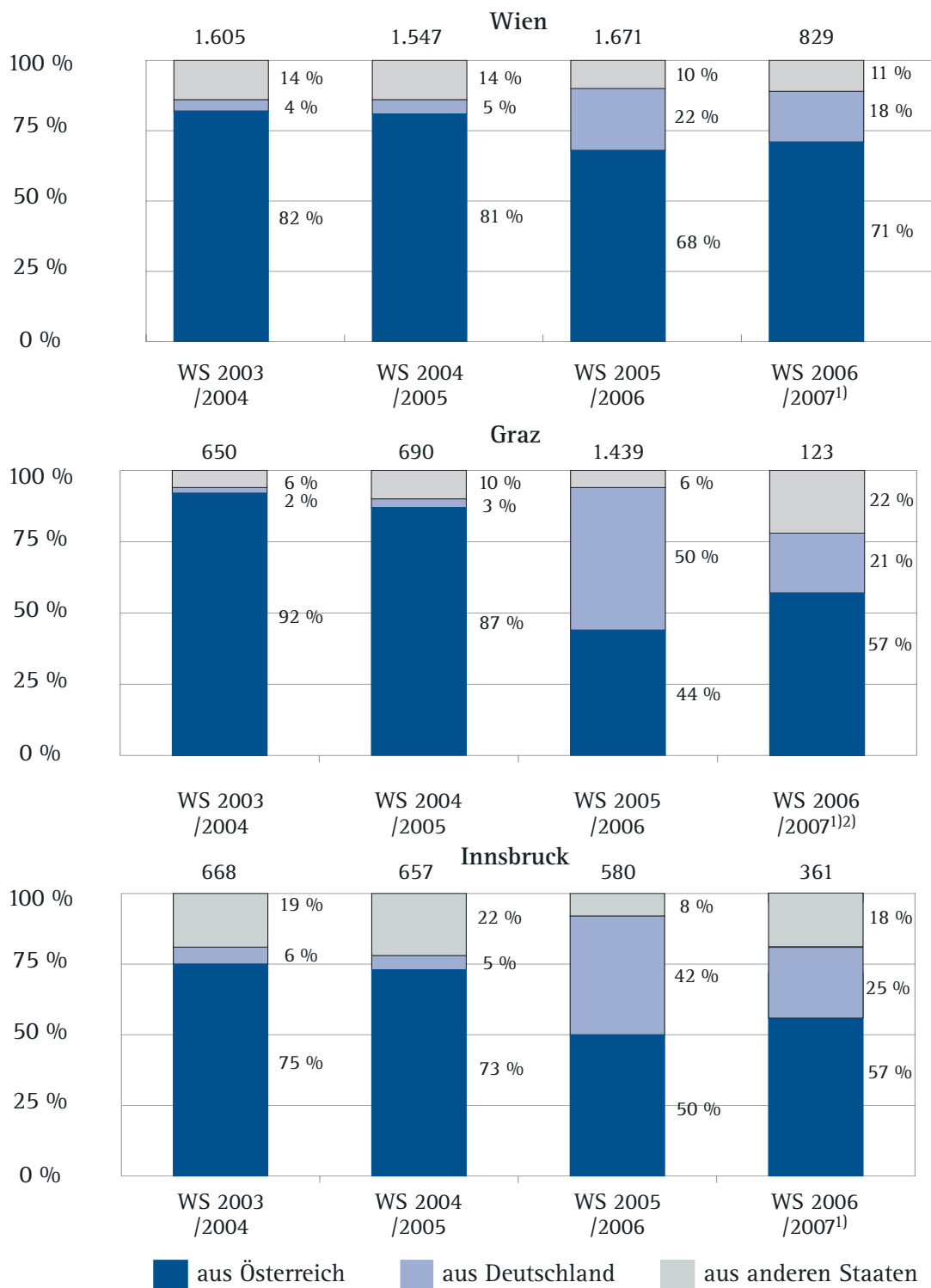
Deutsche Studienbewerber profitieren vom EuGH-Urteil

Die Entwicklung der Studierendenzahlen zeigte im Wintersemester 2005/2006 einen verstärkten Zustrom von Studienbewerbern aus Deutschland, weil das EuGH-Urteil für diese Gruppe die Aufhebung der bisherigen Zugangsbeschränkung bedeutete. Vor allem im Bereich Human- und Tiermedizin, aber auch in der Studienrichtung Psychologie veränderten sich die Nationalitätenproportionen der Studienanfänger deutlich.

So lag der Zulassungsanteil von Studienbewerbern aus Deutschland in diesen Studienrichtungen in den Vorjahren zwischen drei und sechs Prozent, stieg jedoch im Wintersemester 2005/2006 auf einen Anteil zwischen 22 % und 50 %. Die nachstehenden Grafiken zeigen beispielhaft diese Veränderungen an den drei Medizinischen Universitäten. (TZ 11)

Regelungen über den Hochschulzugang

Medizinische Universitäten – Studienanzahl im ersten Semester



¹⁾ Quotenregelung ab Wintersemester 2006/2007

²⁾ Nicht enthalten sind jene Studierende, die bereits im Wintersemester 2005/2006 zugelassen waren, das Studium aber erst nach bestandenem Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 2006/2007 fortsetzen konnten.

Quelle: BMWF; Stand Dezember 2005 bzw. Dezember 2006

Autonome Gestaltung der Auswahlprozesse

Gemäß Universitätsgesetz 2002 konnten die Universitäten vorübergehend den Zugang der Studierenden entweder vor oder nach der Zulassung beschränken. Das Auswahlverfahren nach der Zulassung durfte sich längstens bis zum zweiten Semester ausdehnen. Zulässig war dies bei den Studien Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin sowie beim Studium der Betriebswirtschaft und den Studien der Kommunikationswissenschaften und Publizistik. (TZ 8)

Art und Weise der Auswahlprozesse wurden vom Gesetzgeber nicht näher definiert. Die Universitäten gestalteten die Verfahren autonom, was dazu führte, dass zunächst jede Universität eigene Auswahlprozesse entwickelte. (TZ 12)

Kosten eines Studienplatzes

Die geprüften Universitäten konnten mit Ausnahme der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Kosten eines Studienplatzes pro Studienjahr nicht beziffern. (TZ 19)

**Kenndaten über den Hochschulzugang an den
Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie an der
Veterinärmedizinischen Universität Wien**

Rechtsgrundlagen Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 i.d.g.F.
 Art. 12, 149 und 150 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemein-
 schaft (EGV)
 EuGH-Urteil vom 7. Juli 2005, RS C-147/03

Ordentliche Studierende¹⁾	Wintersemester 2003/2004	Wintersemester 2004/2005	Wintersemester 2005/2006	Wintersemester 2006/2007
Medizinische Universität Wien	10.391	10.012	10.024	8.654
Medizinische Universität Graz	4.448	4.413	5.380	3.982
Medizinische Universität Innsbruck	3.798	3.639	3.523	3.355
Veterinärmedizinische Universität Wien	2.140	2.368	2.228	2.204

Studien im ersten Semester¹⁾

Medizinische Universität Wien	1.605	1.547	1.671	829
Medizinische Universität Graz	650	690	1.439	123
Medizinische Universität Innsbruck	668	657	580	361
Veterinärmedizinische Universität Wien	359	696	296	294

Studienplätze ab dem Wintersemester 2005/2006²⁾

Medizinische Universität Wien	–	–	1.560	740
Medizinische Universität Graz	–	–	127	160
Medizinische Universität Innsbruck	–	–	550	400
Veterinärmedizinische Universität Wien	–	–	283	283

¹⁾ Quelle: BMWF

²⁾ Zugangsbeschränkungen gemäß dem 2005 novellierten Universitätsgesetz 2002; Quelle: Universitäten

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Jänner bis Mai 2006 die Gebarungen der Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck sowie der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Ziele der Überprüfung waren, die Reaktionen auf das EuGH-Urteil darzustellen und die Auswirkungen auf die Studiensituation an den drei österreichischen Medizinischen Universitäten und der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu bewerten.

Zu den im Jänner 2007 übermittelten Prüfungsergebnissen nahmen die Medizinische Universität Graz im März 2007, die Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck im April 2007 und das BMWF im Mai 2007 Stellung. Die Veterinärmedizinische Universität Wien nahm das Prüfungsergebnis im Mai 2007 ohne Einwände zur Kenntnis. Der RH erstattete im Juni 2007 seine Gegenäußerungen.

„Freier Hochschulzugang“

Allgemeine Universitätsreife

- 2 Bis Juli 2005 unterlag der Hochschulzugang für österreichische Maturanten kaum Beschränkungen. Das dem Universitätsgesetz 2002 zugrunde liegende System des Hochschulzugangs ging davon aus, dass für jeden Inhaber eines entsprechenden österreichischen Reifezeugnisses ein Studienplatz zur Verfügung steht. Der Zugang zur Universität war insofern frei, als dafür nur die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen werden musste. Diese wurde im Wesentlichen durch ein Maturazeugnis oder auch durch eine Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung erbracht.

Bisherige Zugangs- beschränkungen für österreichische Studienbewerber

- 3 Der „Freie Hochschulzugang“ war für österreichische Maturanten – schon vor dem im Folgenden behandelten EuGH-Urteil – in Teilbereichen Beschränkungen unterworfen. Für künstlerische und sportwissenschaftliche Studien musste die spezifische Eignung durch Ablegen von Zulassungs- bzw. Ergänzungsprüfungen nachgewiesen werden. Diese Zugangsbeschränkungen waren unabhängig von der nationalen Herkunft der Studienbewerber, betrafen also inländische wie ausländische Studierende.

Die nachfolgende Übersicht zeigt, wie viele Studienanfänger im Wintersemester 2004/2005 – dem letzten Jahr ohne autonome Auswahlprozesse – von den bisherigen Beschränkungen des „Freien Hochschulzugangs“ betroffen waren.

Wintersemester 2004/2005

	Studien im ersten Semester	Beschränkungen aufgrund des Nachweises einer spezifischen Eignung	in % der Studien im ersten Semester
15 Wissenschaftliche Universitäten insgesamt	48.300	400 ¹⁾	1
6 Kunstuniversitäten insgesamt	1.900	1.900 ²⁾	100

¹⁾ körperlich-motorische Eignung

²⁾ künstlerische Eignung

Quelle: BMWF

4 Eine weitere Durchbrechung des „Freien Hochschulzugangs“ wurde in der wissenschaftlichen Literatur unter dem Titel des „inneren“ oder „versteckten Numerus clausus“¹⁾ behandelt. Überschreiten bspw. die Zulassungen die tatsächlichen Aufnahmekapazitäten – ein typischer Effekt bei Massenstudien –, so konnte sich eine Überlastung des Studienbetriebs ergeben. Dies führte infolge notwendiger Verteilungsentscheidungen zu einer indirekten Art der Zugangsbeschränkung, nämlich zur Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen.

¹⁾ Numerus clausus bezeichnet eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen in bestimmten Studienrichtungen.

Konnte dieser Engpass von Aufnahmekapazitäten nicht beseitigt werden, entstanden in der Regel für einen Teil der Studierenden immer größere Wartezeiten. Diese konnten letztendlich bis zum Studienabbruch führen. Somit war es beim „Freien Hochschulzugang“ möglich, dass ein gewisser Anteil der Studierenden nach und nach aus dem Studium gedrängt wurde.

Zusätzliche Zugangsbeschränkungen für ausländische Studienbewerber

5 Studienbewerber mit ausländischem Maturazeugnis hatten eine Studienberechtigung für das jeweilige Studium in dem Staat nachzuweisen, in dem das Reifezeugnis ausgestellt worden war (Erfordernis der „Besonderen Universitätsreife“). Diese Zugangsbeschränkung traf vor allem deutsche Studienbewerber. In Deutschland ist der Zugang zu Studienplätzen an einen Notenschnitt im Maturazeugnis (Abitur) gebunden und stark limitiert.

„Freier Hochschulzugang“

Es gab also eine große Gruppe von Studienbewerbern, die in Deutschland in ihrem Wunschstudium trotz eines positiven Abiturs keinen Studienplatz erlangt hatten. Diese Gruppe verfolgte das EuGH-Urteil mit besonderem Interesse, weil der Fall der Zugangsbeschränkungen für ausländische Studienbewerber Österreich als Studienort öffnen würde. Außerdem war die sprachliche, kulturelle und räumliche Nähe bei vergleichbarem Ausbildungsstandard attraktiv.

Urteil des EuGH

- 6 Der EuGH erklärte mit Urteil vom 7. Juli 2005 die Auflage des Erfordernisses der „Besonderen Universitätsreife“ für den Hochschulzugang in Österreich im Zuge eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich für europarechtswidrig. Seither durfte diese Auflage auf Unionsbürger nicht mehr angewendet werden.

Laut dem EuGH habe die Republik Österreich mit ihrer Regelung über den Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (Art. 12 EGV) sowie gegen die Regelungen der Bildungspolitik in den Art. 149 und 150 EGV verstoßen. Sie habe nicht sichergestellt, dass die Inhaber von in anderen Mitgliedstaaten erworbenen Sekundarschulabschlüssen unter den gleichen Voraussetzungen wie die Inhaber von in Österreich erworbenen Sekundarschulabschlüssen Zugang zum Hochschul- und Universitätsstudium in Österreich haben.

Als Begründung legte der EuGH dar, dass die nationalen Rechtsvorschriften, obwohl unterschiedslos auf alle Studienbewerber anwendbar, geeignet seien, sich stärker auf Angehörige anderer Mitgliedstaaten auszuwirken als auf österreichische Staatsangehörige. Die mit dieser Regelung eingeführte unterschiedliche Behandlung führe daher zu einer mittelbaren Diskriminierung.

„Diese unterschiedliche Behandlung könnte daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen beruhe und in einem angemessenen Verhältnis zu einem legitimen Zweck stünde, der mit den nationalen Rechtsvorschriften verfolgt werde“.

Reaktion auf das EuGH-Urteil

Allgemeine Festlegung von Zugangsbeschränkungen

7 Durch eine unbeschränkte Öffnung der Universitäten für Unionsbürger und die daraus folgenden strukturellen, personellen und finanziellen Probleme sah Österreich das Ziel, den jungen Menschen in Österreich eine umfassende Ausbildung von der Pflichtschule bis zum gewünschten Universitätsstudium zu ermöglichen, gefährdet. Auch befürchtete Österreich, dass dadurch auf längere Sicht die notwendige Versorgung der Gesellschaft und der Wirtschaft Österreichs mit Absolventinnen und Absolventen bestimmter Studienrichtungen nicht sichergestellt werden könne.

8 Als direkte Reaktion auf das EuGH-Urteil beschloss der Nationalrat daher bereits einen Tag später den § 124b Universitätsgesetz 2002. Demzufolge waren die Rektorate der Universitäten, vorerst befristet und auf bestimmte Studienrichtungen begrenzt, ermächtigt, Zugangsbeschränkungen zu verordnen. Zulässig war dies bei den Studien Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin sowie beim Studium der Betriebswirtschaft und den Studien der Kommunikationswissenschaften und Publizistik.

Die Auswahl der Studienrichtungen orientierte sich an jenen, für die auch in Deutschland Numerus clausus-Beschränkungen bestanden.

Diese Novelle zum Universitätsgesetz 2002 trat, unter Einhaltung der vorgegebenen Verfahren, mit 29. Juli 2005 in Kraft. Gemäß der Novelle konnte vorübergehend der Zugang der Studierenden entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens zwei Semester nach der Zulassung beschränkt werden.

Von Zugangsbeschränkungen betroffene Studien an Wissenschaftlichen Universitäten

9 Am Beispiel der Gesamtzahl von 48.300 begonnenen Studien an den 15 Wissenschaftlichen Universitäten im Wintersemester 2004/2005 – dem letzten Semester mit freiem Hochschulzugang – hat der RH den Anteil der von den neuen erwähnten Zugangsbeschränkungen betroffenen Studien im ersten Semester – wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich – abgeschätzt. Aufgrund der Zugangsbeschränkungen wären an zehn Wissenschaftlichen Universitäten insgesamt 15.900 Studien, das sind 33 %, von der neuen Regelung betroffen gewesen.

Reaktion auf das EuGH-Urteil

	Wintersemester 2004/2005		
	Studien im ersten Semester	von Zugangs- beschränkungen betroffene Studien	in % der Studien im ersten Semester
15 Wissenschaftliche Universitäten insgesamt	48.300	-	-
von Zugangsbeschränkungen betroffene Studien insgesamt	-	15.900	33
10 Wissenschaftliche Universitäten mit Zugangsbeschränkungen gemäß dem novellierten Universitätsgesetz 2002			
Universität Wien	15.950	3.400	21
Universität Graz	5.050	1.300	26
Universität Innsbruck	5.100	1.500	29
Universität Salzburg	3.150	550	17
Universität Klagenfurt	1.500	400	27
Wirtschaftsuniversität Wien	5.200	5.200	100
Medizinische Universität Wien	1.500	1.500	100
Medizinische Universität Graz ¹⁾	900	700	78
Medizinische Universität Innsbruck	650	650	100
Veterinärmedizinische Universität Wien	700	700	100
Summe		15.900	

¹⁾ Für Pflegewissenschaften galt keine Zugangsbeschränkung.

Quelle: BMWF

Quotenregelung im
Bereich der Human-
und Zahnmedizin

10 Der Gesetzgeber beobachtete im Wintersemester 2005/2006 einen verstärkten Zustrom von Studienbewerbern aus Deutschland, vor allem im Bereich Medizin, und sah es daher als erforderlich an, eine Quotenregelung für das Wintersemester 2006/2007 einzuführen. Demnach wurden 75 % der Studienplätze in den Fächern Human- und Zahnmedizin für Inhaber österreichischer Reifeprüfungszeugnisse reserviert, 20 % für Inhaber von Zeugnissen aus EU-Mitgliedstaaten und 5 % für Inhaber von Zeugnissen aus Drittstaaten.

Damit sollte eine Überlastung des nationalen Hochschulsystems durch die europarechtlich gebotene Öffnung vermieden werden. Es wurde befürchtet, dass durch die zahlenmäßige Begrenzung der Neuzulassungen allein die Deckung des inländischen Ausbildungsbedarfs nicht gesichert werden könnte.

Deutsche Studienbewerber profitieren vom EuGH-Urteil

11 Die Entwicklung der Studierendenzahlen zeigte im Wintersemester 2005/2006 einen verstärkten Zustrom von Studienbewerbern aus Deutschland, weil das EuGH-Urteil für diese Gruppe eine Alternative zum begrenzten Studienzugang in ihrem Heimatland (Numerus clausus) eröffnete.

Vor allem im Bereich Human- und Tiermedizin, aber auch in den Studienrichtungen Psychologie, Biologie und Publizistik – in den letztgenannten vor allem an den Universitäten Salzburg und Innsbruck – veränderten sich die Nationalitätenproportionen der Studienanfänger deutlich.

So lag der Zulassungsanteil von Studienbewerbern aus Deutschland in diesen Studienrichtungen in den Vorjahren zwischen drei und sechs Prozent, stieg jedoch im Wintersemester 2005/2006 auf einen Anteil zwischen 22 % und 50 %.

Die nachstehenden Grafiken zeigen beispielhaft diesen Trend bei den am stärksten betroffenen Studienrichtungen anhand der Entwicklung der Zulassungszahlen der letzten vier Wintersemester. Die Daten stammen vom Monitoring des BMWF.

Reaktion auf das EuGH-Urteil

Medizinische Universitäten – Studienanzahl im ersten Semester

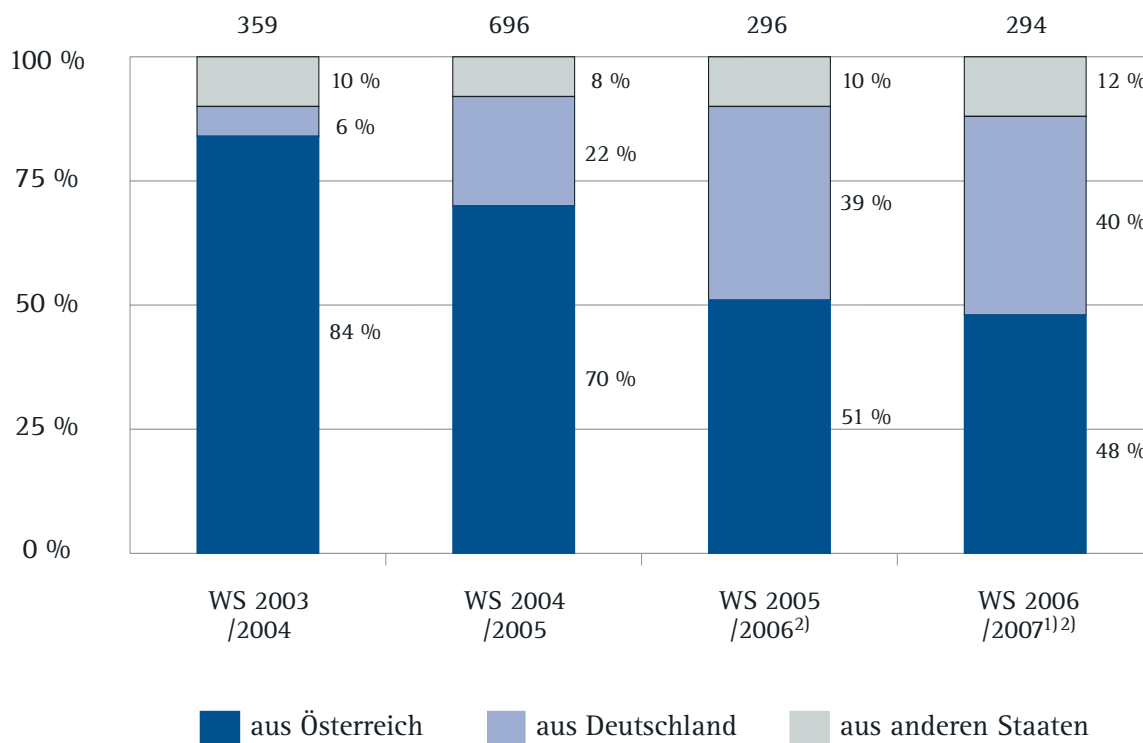


¹⁾ Quotenregelung ab Wintersemester 2006/2007

²⁾ Nicht enthalten sind jene Studierende, die bereits im Wintersemester 2005/2006 zugelassen waren, das Studium aber erst nach bestandenem Aufnahmeverfahren für das Wintersemester 2006/2007 fortsetzen konnten.

Quelle: BMWF; Stand Dezember 2005 bzw. Dezember 2006

Veterinärmedizinische Universität Wien – Studienanzahl im ersten Semester



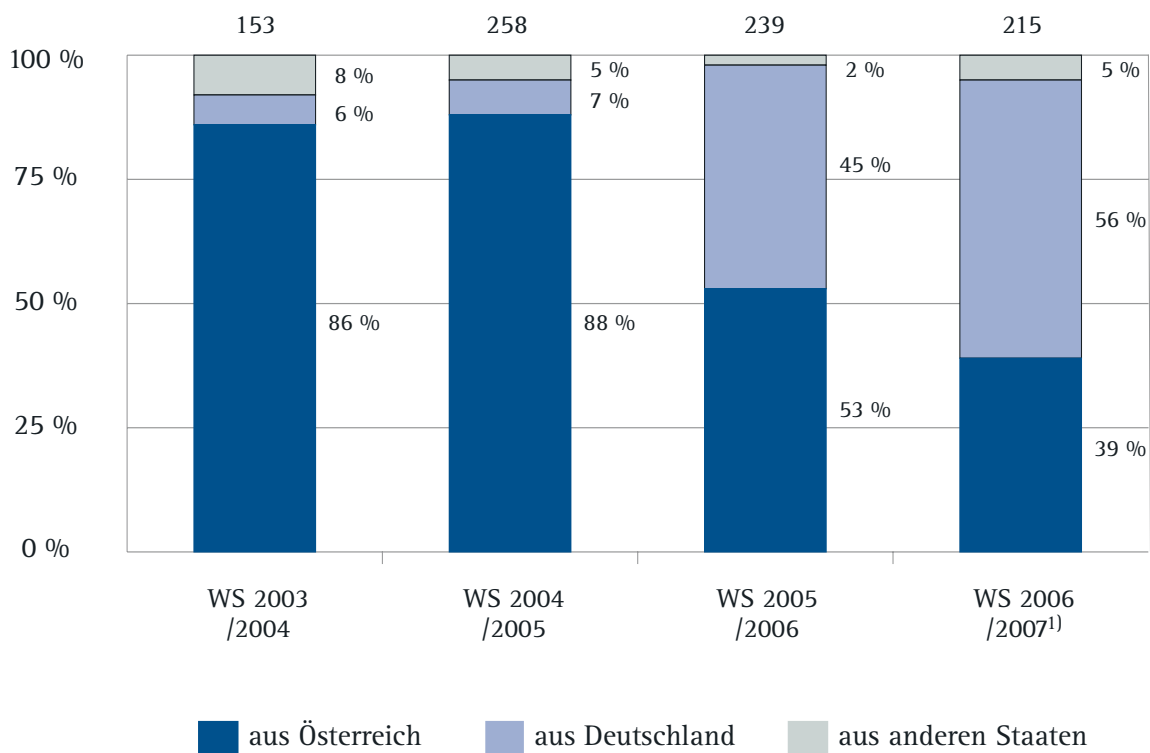
1) keine Quotenregelung

2) ohne Masterstudien

Quelle: BMWF; Stand Dezember 2005 bzw. Februar 2007 für das Wintersemester 2006/2007

Reaktion auf das EuGH-Urteil

Universität Salzburg – Anzahl der Psychologiestudien im ersten Semester



¹⁾ keine Quotenregelung

Quelle: BMWF; Stand Dezember 2005 bzw. Februar 2007 für das Wintersemester 2006/2007

Gestaltung der Auswahlverfahren zum Studium

Rechtslage

12 Der Gesetzgeber definierte Art und Weise der Auswahlprozesse nicht näher. Die Universitäten konnten daher die Zulassung von Personen zu einem Studium frei regeln, sofern sie bestehende Gesetze und Verordnungen einhielten. Die Universitäten gestalteten die Verfahren auch autonom, was dazu führte, dass jede Universität zunächst eigene Auswahlprozesse entwickelte.

13.1 Die Universitäten werden bei der Zulassung zum Universitätsstudium im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig und haben daher gemäß dem Universitätsgesetz 2002 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991¹⁾ (AVG) anzuwenden. Dieses wurde von der Medizinischen Universität Innsbruck und der Veterinärmedizinischen Universität Wien für Teile des Auswahlprozesses im Wintersemester 2005/2006 nicht eingehalten. So wurden bspw. an der Veterinärmedizinischen Universität Wien unvollständige Bewerbungen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

¹⁾ § 46 Universitätsgesetz 2002, Art. II Abs. 2 lit c Z 33 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Weiters wiesen die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuellen einschlägigen Verordnungen der Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck eine vom AVG abweichende Regelung auf.

13.2 Nach Ansicht des RH galt die Zulassung zum Studium gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 als behördliche Angelegenheit und war daher das AVG anzuwenden.

13.3 *Die Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck und das BMWf teilten in ihren Stellungnahmen nicht die Rechtsansicht des RH und verwiesen auf ein laufendes Verordnungsprüfungsverfahren des Verfassungsgerichtshofes. Die Veterinärmedizinische Universität Wien gab dazu keine Stellungnahme ab.*

Mehrstufige
Auswahlprozesse

14.1 Die Veterinärmedizinische Universität Wien wendete ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren an. Dieses bestand aus einer Prüfung der Bewerbungsunterlagen und der Teilnahme an einem Test.

Studienbewerber mit sehr guten Testergebnissen wurden unmittelbar zum Studium zugelassen. Im Wintersemester 2005/2006 erfüllten nur 19 von rd. 700 Studienbewerbern dieses Kriterium.

Die weiteren Studienplätze wurden erst nach zusätzlichen Auswahlgesprächen vergeben. Im Wintersemester 2005/2006 wurden dazu 310 Interviews geführt. Die Auswahlgespräche vor einer Kommission sollten den Teilnehmern Gelegenheit geben, besondere Eignung und Motivation zum Studium und dem angestrebten Beruf darzulegen und zu begründen.

Gestaltung der Auswahlverfahren zum Studium

Die Auswahlkommissionen bestanden aus Universitätslehrern, Studierenden und außerhalb der Universität einschlägig beruflich tätigen Personen. Die Zusammenführung der Ergebnisse des Auswahlgesprächs mit den Testergebnissen führte zu einer endgültigen Rangliste der Bewerbungen. Die Vergabe der weiteren freien Studienplätze erfolgte sodann nach Maßgabe der Studienplatzkapazität.

- 14.2** Der Veterinärmedizinischen Universität Wien gelang es somit bereits für das Wintersemester 2005/2006, ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren durchzuführen. Nach Analysen der Universität des Jahrgangs 2005/2006 führte dieses zu einer deutlichen Verbesserung der Erfolgsquote bei den beiden kommissionellen Gesamtprüfungen am Ende des ersten Semesters. Der RH wies aber darauf hin, dass nur 19 von rd. 700 Studienbewerbern den mehrstufigen Test auf Anhieb bestanden haben und mit weiteren 310 Studienbewerbern persönliche Gespräche vor einer mehrköpfigen Expertenkommission zu führen waren.

„First come, first served“-Prinzip

- 15** Die Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck verfügten im Herbst 2005 noch über keinen erprobten, wissenschaftlich abgesicherten Bewerbungstest. Für die Auswahl der Studierenden durch eine oder mehrere Prüfungen bis längstens zwei Semester nach der Zulassung fehlten diesen Medizinischen Universitäten angesichts des erwarteten Ansturmes die erforderlichen personellen, räumlichen und finanziellen Ressourcen. Auch wäre dazu eine umfangreiche Änderung der Studienpläne nötig geworden, die in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewältigen gewesen wäre.

Die Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck entschieden sich daher für ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung nach dem „First come, first served“-Prinzip. Dabei setzten sie rein zeitliche Kriterien wie den Zeitpunkt der Zulassung bzw. das Datum und den Zeitpunkt der Bewerbung anhand des Poststempels des Aufgabepostamts, d.h. von der individuellen Leistung unabhängige Kriterien fest.

Einstufige Wissens-
und Kompetenztests

16 (1) Die Medizinische Universität Graz ließ im Wintersemester 2005/2006 alle Studienbewerber zunächst zum Studium zu und führte am Ende des ersten Semesters ein Auswahlverfahren (Test über den Semesterstoff) durch. Da die hohe Anzahl an Studienanfängern eine Abhaltung der Lehrveranstaltungen im Hörsaal ausschloss, hielt sie diese auf elektronischem Wege (e-learning) ab. Der bereits bestehende „Virtuelle Medizinische Campus Graz“ ermöglichte diese Vorgangsweise.

Für das Wintersemester 2006/2007 stellte die Medizinische Universität Graz auf ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung unter Anwendung eines Kenntnistests über medizinrelevante Grundlagenfächer (Biologie, Chemie, Physik und Mathematik) um.

(2) Für das Studienjahr 2006/2007 wendeten auch die Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck zur Auswahl der Studienbewerber einen Studierfähigkeitstest („Schweizer Test“) an. Dieser wissenschaftlich abgesicherte Eignungstest für das Medizinstudium wurde seit 1998 in Deutschland angewendet und war in der Schweiz weiterentwickelt worden. Nach den Erfahrungsberichten lieferte er einen Testwert, der nachweislich hoch mit der Studieneignung korrelierte.

**Rückstau an den
Medizinischen
Universitäten**

17 Bei der Festsetzung der Zahl der Studierenden gemäß dem novellierten Universitätsgesetz 2002 war sicherzustellen, mindestens gleich vielen Studierenden wie bisher das Studium zu ermöglichen. Bei einem Aufnahmeverfahren vor Studienbeginn bildete die Anzahl der bisherigen Studienanfänger die Untergrenze; bei einem Auswahlverfahren nach Studienbeginn war dies die Anzahl der Studierenden, die bisher in die Lehrveranstaltungen mit einer jeweils beschränkten Anzahl von Teilnehmern aufgenommen worden waren.

18.1 (1) Für das Wintersemester 2005/2006 legte die Medizinische Universität Wien 1.560 und die Medizinische Universität Innsbruck 550 Studienplätze entsprechend der Anzahl der bisherigen Studienanfänger fest. Die bestehenden Studienpläne der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin sahen jedoch ab dem zweiten Studienabschnitt, d.h. ab dem dritten Studiensemester, eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen in den Lehrveranstaltungen mit Prüfungscharakter vor.

Daher war am Ende des ersten Studienjahres eine Gesamtprüfung über die Inhalte dieses Studienjahres für die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen abzulegen. Durch die nicht zur Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen zugelassenen Studenten entstand ein Rückstau.

Rückstau an den Medizinischen Universitäten

(2) Abweichend von der Vorgangsweise für das Wintersemester 2005/2006 stellten die beiden Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck ab dem Wintersemester 2006/2007 für das Auswahlverfahren nur jene Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung, die im weiteren Verlauf des Studiums entsprechend den vorhandenen Kapazitäten zu bewältigen waren. Dies waren an der Medizinischen Universität Wien 740 und an der Medizinischen Universität Innsbruck 400 Studienplätze.

Nach den Angaben der beiden Universitäten warteten im Dezember 2006 an der Medizinischen Universität Wien 380 und an der Medizinischen Universität Innsbruck 85 Studierende aus Vorsemestern auf die Aufnahme in den zweiten Studienabschnitt.

(3) Die Medizinische Universität Graz nahm im Wintersemester 2005/2006 alle rd. 1.450 Studienbewerber auf. Das nach dem Eingangsemester durchgeführte Auswahlverfahren ließ aber nur die 127 Besten ihr Studium im zweiten Semester fortsetzen.

Für das Wintersemester 2006/2007, bei dem auch die Medizinische Universität Graz ein Testverfahren vor Studienbeginn durchführte, stellte sie für Studienanfänger 160 Studienplätze zur Verfügung, weil für die insgesamt 360 Studienplätze im zweiten Studienabschnitt zu Beginn des Wintersemesters 2007/2008 bereits mit rd. 200 wartenden Studierenden aus Vorsemestern gerechnet wurde.

(4) Nach Ansicht des BMWF entsprach die Vorgangsweise der Medizinischen Universitäten, die Studienplätze zu reduzieren, dem Universitätsgesetz 2002 dann, wenn bereits bisher ab dem zweiten Studienabschnitt eine Beschränkung der Anzahl an Studienplätzen bestand.

- 18.2** Die Medizinischen Universitäten benutzten die vorerst bis 2007 befristete Möglichkeit, den Zugang von Studienbewerbern zu beschränken, dazu, die Aufnahmezahlen stärker an die vorhandenen Kapazitäten anzupassen und im Fall der Medizinischen Universität Graz, um die Rückstauprobleme aus der Vergangenheit zu lösen.

Der RH empfahl, bei der Auswahl der Studienbewerber – aus Gründen eines effizienten Mitteleinsatzes – bei begrenzten Ausbildungsressourcen bevorzugt qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Über die von Zulassungsverfahren betroffenen Studienangebote und die diesbezüglichen Anforderungen wäre verstärkt zu informieren. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren wären ausreichend zu kommunizieren.

18.3 *Laut Mitteilung des BMWF seien bereits im Rahmen der Leistungsvereinbarungen für die Leistungsvereinbarungsperiode 2007 bis 2009 Betreuungsverhältnisse und Qualitätsaspekte sowie vorhandenes bzw. gewünschtes Ausmaß an Ausbildungskapazitäten zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht worden. Bei allen drei Medizinischen Universitäten sei die Anzahl der von der jeweiligen Universität zur Verfügung zu stellenden Studienplätze in den Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin im Rahmen eines konkreten Vorhabens vereinbart worden.*

Dadurch erfülle die nunmehr gewählte leistungsbezogene und an den vorhandenen Ressourcen orientierte Festsetzung der Aufnahmezahlen insbesondere in Studienrichtungen mit einer bisher extrem hohen Drop-out-Quote in den ersten Semestern die Vorgaben des Universitätsgesetzes 2002 inhaltlich.

Kosten eines
Studienplatzes

19.1 Entsprechende Instrumentarien zur Ermittlung der Kosten eines Studienplatzes waren allgemein im Aufbau begriffen bzw. geplant, lediglich die Veterinärmedizinische Universität Wien konnte die Kosten eines Studienplatzes pro Studienjahr beziffern.

19.2 Der RH empfahl den Universitäten, ihr Rechnungswesen bezüglich der Ermittlung von Studienplatzkosten zu verbessern und die zusätzlichen Leistungen der Österreichischen Universitäten, welche zur Bewältigung des durch das EuGH-Urteil hervorgerufenen verstärkten Zustroms ausländischer Studienbewerber aufzubringen sind, auch monetär darzustellen.

19.3 *Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz wäre die Ermittlung bei eindeutig der Lehre zugeordneten Kosten einfach möglich; es fehle jedoch eine österreichweite Übereinkunft über die Zurechnung der Gemeinkosten (wie bspw. die Kosten des allgemeinen Personals, die Raumkosten).*

Laut Stellungnahme des BMWF werde die Empfehlung des RH begrüßt. Weiters teilte das BMWF mit, dass das im Zusammenhang mit dem Universitätsgesetz 2002 im Aufbau befindliche Berichtswesen einen wesentlichen Beitrag zu einer österreichweit vergleichbaren Kostendarstellung liefern sollte.

Kosten der
Auswahlprozesse

20 Die Medizinischen Universitäten und die Veterinärmedizinische Universität Wien gaben für das Wintersemester 2005/2006 den Einsatz folgender Ressourcen für die Durchführung von Auswahlprozessen bekannt:

- An der Medizinischen Universität Wien fielen etwa 200 zusätzliche Überstunden an.
- Die Medizinische Universität Innsbruck setzte temporär Aushilfskräfte ein. Dies verursachte zusätzliche Personalkosten von rd. 15.000 EUR.
- Die Medizinische Universität Graz bezifferte den Aufwand mit rd. 300.000 bis 310.000 EUR.
- Die Veterinärmedizinische Universität Wien schätzte ihre Verfahrenskosten mit rd. 141.000 EUR ein.
- Die Kosten für das im Wintersemester 2006/2007 an den Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck gemeinsam durchzuführende Aufnahmeverfahren wurden an der Medizinischen Universität Wien mit insgesamt rd. 300.000 EUR budgetiert, an der Medizinischen Universität Innsbruck mit rd. 250.000 EUR.

**Schluss-
bemerkungen**

21 Zusammenfassend hob der RH die nachfolgenden Empfehlungen hervor.

Universitäten

In Verwirklichung begriffene Empfehlung

(1) Das Rechnungswesen bezüglich der Ermittlung von Studienplatzkosten wäre zu verbessern. (TZ 19)

Medizinische
Universitäten Wien
und Innsbruck sowie
Veterinärmedizinische
Universität Wien

Unerledigte Empfehlung

(2) Bei den entsprechenden Verfahren zur Zulassung zum Studium gemäß § 124b Universitätsgesetz 2002 wäre das AVG anzuwenden. (TZ 13)

Medizinische
Universitäten Wien,
Graz und Innsbruck

Unerledigte Empfehlung

(3) Über die von Zulassungsverfahren betroffenen Studienangebote und die diesbezüglichen Anforderungen wäre verstärkt zu informieren. Auswahlkriterien und Auswahlprozesse wären ausreichend zu kommunizieren. Generell wären bei der Auswahl der Studienbewerber aus Gründen eines effizienten Mitteleinsatzes – bei begrenzten Ausbildungsressourcen – bevorzugt qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen. (TZ 18)

Wien, im Oktober 2007

Der Präsident:

Dr. Josef Moser